



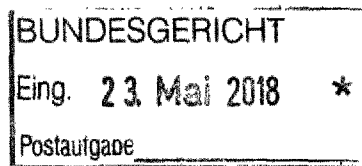
TRIBUNAL FÉDÉRAL
TRIBUNALE FEDERALE

CH-3003 Bern
BK, TWA

Doppel

1C - 163 ACT. 29

EINSCHREIBEN
Schweizerisches Bundesgericht
Erste öffentlich-rechtliche Abteilung
CH-1000 Lausanne 14



Unser Zeichen: TWA
Bern, 22. Mai 2018

Stellungnahme der Bundeskanzlei zur Beschwerde 1C_163/2018 betreffend die Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 über das Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Herren

Die Bundeskanzlei dankt für die Gelegenheit, sich erneut zu der Beschwerde 1C_163/2018 betreffend die Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 über das Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz) äussern zu können. In Bezug auf die Stellungnahme der Beschwerdeführer vom 14. Mai 2018 (act. 18) sieht die Bundeskanzlei keinen Anlass, ihre Ausführungen vom 30. April 2018 zu ergänzen. Die Bundeskanzlei hat sich zu den relevanten Aspekten geäussert und hält an ihren Anträgen und Begründungen fest. Bezüglich der als „Neue Tatsachen“ bezeichneten Eingabe (act. 19) äussert sich die Bundeskanzlei wie folgt:

1. Im Verfahren 1C_163/2018 geht es um eine Beschwerde gegen den Entscheid des Regierungsrates des Kantons Zug vom 10. April 2018. Die Eingabe der Beschwerdeführer bezieht sich nicht auf diesen Entscheid, rügt einen neuen Sachverhalt und richtet sich gegen andere Beschwerdegegnerinnen. Weder die Bundeskanzlei noch das Eidgenössische Justiz und Polizeidepartement sind im vorliegenden Verfahren Partei.

2. Am 16. Mai 2018 behandelte der Regierungsrat des Kantons Zug die zeitgleich mit der Eingabe beim Bundesgericht erhobene Beschwerde. Der Regierungsrat legt nach Auffassung der Bundeskanzlei zutreffend dar, dass es sich um eine neue Beschwerde handelt und die Sache erstinstanzlich von ihm zu beurteilen sei. Da es sich um einen nationalen Sachverhalt und bei den Beschwerdegegnerinnen um eidgenössische Behörden handelt, beschloss der Regierungsrat mit Verweis auf die bundesgerichtliche



Rechtsprechung (BGE 137 II 180) Nichteintreten. Gegen den Entscheid des Regierungsrates des Kantons Zug kann gemäss Artikel 80 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR, SR 161.1) und Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgerichtsgesetzes (BGG, SR 173.110) beim Bundesgericht Beschwerde erhoben werden. Im Falle einer Anfechtung des kantonalen Entscheids wäre die Bundeskanzlei – wie bei Gegenparteien üblich – zur Vernehmlassung einzuladen.

3. Auf die als „Neue Tatsachen“ bezeichnete Eingabe beim Bundesgericht (act. 19) ist daher nicht einzutreten. Sollte das Bundesgericht gleichwohl darauf eintreten, so beantragt die Bundeskanzlei, unter Ansetzung einer neuen Frist zur Stellungnahme eingeladen zu werden.

Freundliche Grüsse

Walter Thurnherr
Bundeskanzler